



# Satzung

## Wi-Ing Aktiv – Die Hamburger Wirtschaftsingenieure e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen *Wi-Ing Aktiv – Die Hamburger Wirtschaftsingenieure e.V.* und die Kurzbezeichnung *Wi-Ing Aktiv e.V.*
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Studentenförderung in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Bildung auf den Gebieten Wirtschaft und Technik sowie Sport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die studienbezogene Betreuung der Studierenden des Hochschulübergreifenden Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen und deren Unterstützung in Fragen des Studiums durch individuelle Beratung, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- die Förderung des Kontaktes zwischen Hamburger Hochschulen und anderen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Institutionen sowie der Wirtschaft zur praxisnahen Ausbildung der Studierenden, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen.
- die Förderung des wissenschaftlichen und kulturellen Austausches mit anderen Hochschulen. Insbesondere durch gegenseitigen Besuch, Beratung und Austausch von Veröffentlichungen.
- die Förderung der internationalen Hochschulbeziehungen zur Förderung der Völkerverständigung unter anderem durch Unterstützung von Austauschstudenten und die Beratung von ausländischen Studierenden.
- die Wahrnehmung und Förderung der sozialen, kulturellen und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens durch Mitarbeit in der akademischen und studentischen Selbstverwaltung der beteiligten Hochschulen.
- die Förderung des Sports, insbesondere durch Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten und Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung aus. Der Verein ist überparteilich.



### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

### **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht kann jeder ehemalige Student des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen in Hamburg und jeder immatrikulierte Student sein. Ordentliche Mitglieder, die die Bedingung nicht mehr erfüllen, werden automatisch zu außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Außerordentliches Mitglied des Vereins ohne Stimmrecht kann jede am Vereinszweck interessierte natürliche oder juristische Person sein.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme hat in Textform mittels eines Aufnahmeformulars zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Folgemonats.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - schriftlich erklärtem Austritt gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - Ausschluss
  - nicht erbrachte Beitragsleistung und Vorstandsbeschluss
  - Tod
- (5) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann ausgeschlossen werden. Beschließt der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes, so ruht die Mitgliedschaft bis zur Bestätigung durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Neumitglieder, die in der ersten Hälfte des Jahres ihren Mitgliedsantrag stellen, müssen den vollen Mitgliedsbeitrag in ihrem Eintrittsjahr bezahlen.
- (7) Mitglieder sind verpflichtet, der für Mitgliederverwaltung zuständigen Person, etwaige Änderungen der Adresse, Kontoverbindung und Kontaktinformationen mitzuteilen.



## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitgliedern des Vereins. Einem Vorstandsvorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Finanzvorstand und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes weiter.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand hat die Möglichkeit, Projektgruppen einzurichten.
- (7) Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (8) Der Vorstand kann beratene Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, sofern dies vom Vereinsregister oder Finanzamt gefordert wird oder zur Eintragung einer bereits von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung erforderlich ist.

## **§ 11 Besondere Vertreter**

Der Vorstand kann mittels Vorstandsbeschluss besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Im Beschluss sind auch der Umfang der Vertretungsmacht zu bestimmen.



## § 12 Projektgruppen

- (1) Der Vorstand bestellt die Mitglieder aller genannten und nicht genannten Projektgruppen.
- (2) Sie sind in unselbstständige und selbständige Projektgruppen aufgeteilt. Eine Projektgruppe ist selbständig, wenn sie eine eigenständige juristische Person ist.
- (3) Projektgruppen des Vereins sind:
  - Die Studentische Unternehmensberatung Hanseatic Consulting e.V.,
  - Zartbitter – die Zeitung der Hamburger Wirtschaftsingenieure,
  - die VWI/ESTIEM-Hochschulgruppe Wi-Ing Aktiv Hamburg e.V.,
  - Wi-Ing Aktiv Sport (W.A.S.),
  - Alumni (Absolventennetzwerk),
  - HWI-Coaching e.V. (Mentoringprogramm)
- (4) Neu eingerichtete Projektgruppen sind mit bestehenden Projektgruppen gleichgestellt und somit Teil des Vereins, sofern sie keine eigenständige juristische Person sind.
- (5) Unselbständige Projektgruppen sind unselbständige Abteilungen im Verein.
- (6) Die Organisation der Abteilungen und Projektgruppen kann in einer Ordnung geregelt werden.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschluss-fähige Organ. Der Vorstand beruft die jährliche Mitgliederversammlung im 4. Quartal ein.
- (2) Die Einladung muss in Textform mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Nach Möglichkeit sollte die Einladung auch auf der Website des Vereins und per Aushang veröffentlicht werden. Der Aushang soll am „Schwarzen Brett“ des Hochschulübergreifenden Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen in Hamburg in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ehemals Fachhochschule Hamburg, Standort Bergedorf) angebracht werden.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vorher in Textform dem Vorstand eingereicht werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl des Vorstandes
- (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied des Vereins. Sofern es explizit von einem



stimmberechtigten Mitglied verlangt wird, ist für den Wahlgang ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht kandidiert.

- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
- (9) Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Ein Aushang kann am „Schwarzen Brett“ des Hochschulübergreifenden Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen in Hamburg in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ehemals Fachhochschule Hamburg) angebracht werden.
- (10) Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes vorsehen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (12) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung kann nur sein, wer sein Beitragskonto ausgeglichen hat oder mindestens eine Woche vor der Versammlung ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat.
- (13) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern durch Vorstandsbeschluss ermöglichen,
  1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

## **§ 14 Ordnungen**

- (1) Der Vorstand hat das Recht Ordnungen im Verein mittels Vorstandsbeschluss zu erlassen.
- (2) Die Recht der Mitgliederversammlung über Ordnungen zu entscheiden besteht weiter.
- (3) Das Recht Ordnungen zu erlassen kann ganz oder teilweise delegiert werden. Dies kann durch einen Beschluss des zur Erlassung einer Ordnung berechtigten Person/Gremiums oder durch eine Ordnung erfolgen.
- (4) Ordnungen sollen auf der Vereinswebsite oder auf einer vereinsinternen Seite veröffentlicht werden.
- (5) Ordnungen nach Abs. 1 können auch durch die Mitgliederversammlung zurückgenommen werden.
- (6) Alle Vereinsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.



## § 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Wi-Ing Aktiv – Die Hamburger Wirtschaftsingenieure e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

Name,  
Adresse,  
Nationalität,  
Geburtsort,  
Geburtsdatum,  
Geschlecht,  
Telefonnummer,  
E-Mailadresse,  
Bankverbindung,  
Mitgliedschaft in anderen Vereinen,  
Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im vorgenannten Rahmen ebenfalls zur Verfügung gestellt. Sollten darüber hinaus Daten erforderlich sein, so ist die jeweilige Abteilung verpflichtet, dies ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Informationspflicht rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Einer Verwendung nach Abs. 5 S. 1 kann im Einzelfall oder generell schriftlich gegenüber der Vorstandschaft widersprochen werden.

- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem



Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Studentenhilfe und Sport. Die Entscheidung hierüber wird ebenfalls mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

## **§ 17 Sonstiges**

Als Tag der Einrichtung gilt der 22. Juli 1991.